



Vorhabenbeschreibung

Das am Hessenweg in Schüttorf gelegene Areal der ehemaligen Textilfabrik Remy soll nach Rückbau aller Hallen als Wohnquartier genutzt werden. Vorgesehen ist eine Bebauung mit unterschiedlichen Mehrfamilienhäusern mit 4 bis 12 Wohneinheiten. Zwei der Objekte liegen jeweils direkt am Hessenweg bzw. an der Weißen Straße. Die übrigen Häuser werden über eine Ringschließung an den Hessenweg angebunden.
 Es sind 8 verschiedene Haustypen in II- bis III-geschossiger Bauweise teilweise mit Staffelgeschoß vorgesehen. 10% der Wohneinheiten werden als geförderter Wohnraum mit Mietpreisbindung erstellt. Diese Wohneinheiten sind direkt an der Weißen Straße geplant.

Es sind Häuser mit Satteldächern und mit Flachdächern geplant. Als Fassadenmaterial sollen Klinkersteine, Wärmedämmverbundsysteme und Holzfassaden eingesetzt werden.

Die Anzahl der Stellplätze entspricht der Stellplatzverordnung der Samtgemeinde Schüttorf.

Im südlichen Bereich des Quartiers wird an einer geplanten Parkfläche eine unter Denkmalschutz stehende Maschine der ehemaligen Textilfabrik aufgestellt. Dies geschieht in Abstimmung mit der Denkmalbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim.

©Remy Projekt GmbH & Co. KG, Mühlenstraße 20, 48607 Ochtrup

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der aktuell gültigen Fassung, des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schüttorf diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 97 "Wohnquartier Remy", bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, als Satzung beschlossen.

Schüttorf, den (SIEGEL)

 Bürgermeister Stadtdirektor

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt Schüttorf hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Schüttorf, den

 Stadtdirektor

Veröffentlichung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt Schüttorf hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Begründung sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der Begründung sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan wurden vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Schüttorf, den

 Stadtdirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Schüttorf hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Schüttorf, den

 Stadtdirektor

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 97 "Wohnquartier Remy" sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Schüttorf, den

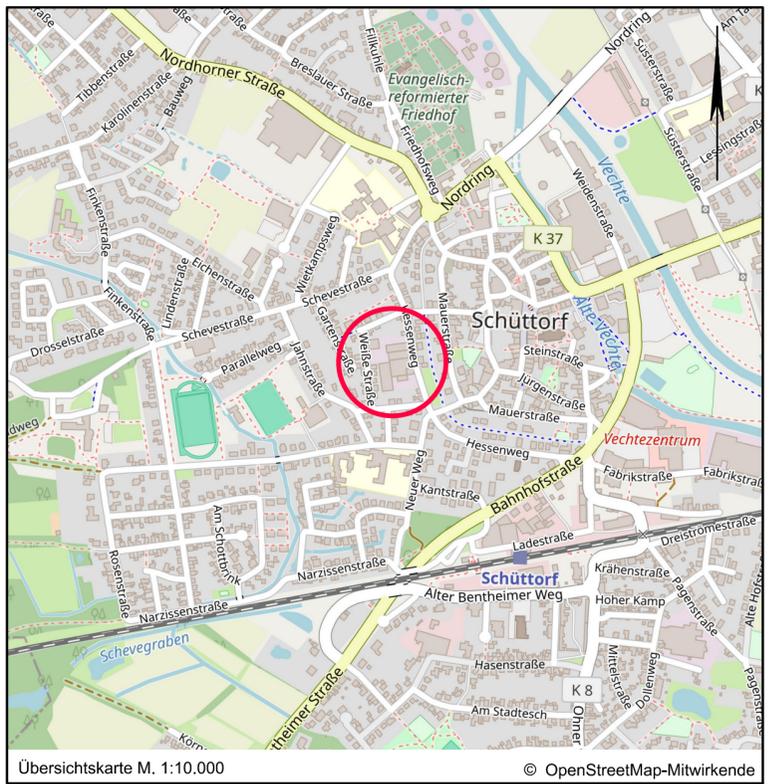
 Stadtdirektor

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formschriften gemäß § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Schüttorf, den

 Stadtdirektor



Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Redaktionelle Bearbeitung/ Zusammenstellung durch: IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG Marie-Curie-Str. 4a • 49134 Wallenhorst Tel. 05407/880-0 • Fax 05407/880-88	Datum	Zeichen
bearbeitet	05.2024	RI
gezeichnet	05.2024	Hd
geprüft		
freigegeben		

Wallenhorst, 08.05.2024

Plan-Nummer: H:\SCHUET\222430\PLAENE\BP\bp_bplan-Remy_V+E-Plan_02.dwg(V+E-Plan-Blatt-1)

Stadt Schüttorf
Vorhaben- und Erschließungsplan
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 97
"Wohnquartier Remy"